

Satzung für das Auswahlverfahren

in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 06.05.2020

Aufgrund § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218b, ber. S. 304a), Art. 7 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 04. April 2019 (Anlage zum Gesetz zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 04.04.2019 GV. NRW S. 817), §§ 1 und 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 04. April 2019 sowie der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (StudienplatzVVO NRW) vom 18. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1) hat die RWTH die nachstehende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Auswahlkriterien in der Zentralen Eignungsquote
- § 3 Auswahlkriterien für das Auswahlverfahren der Hochschule
- § 4 Vorauswahl
- § 5 Entscheidung über die Auswahlkriterien
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt das von der RWTH durchzuführende Auswahlverfahren bei der Vergabe von Studienplätzen in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen gemäß Artikel 7 des Staatsvertrages zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland vom 04.04.2019 (Staatsvertrag) in Verbindung mit §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 – HZG) sowie der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (StudienplatzVVO NRW).

§ 2 Auswahlkriterien in der Zentralen Eignungsquote

- (1) In der Zentralen Eignungsquote (ZEQ) gemäß Artikel 10 Absatz 1 S.1 Nr.2 des Staatsvertrages vergibt die RWTH nach Artikel 10 Abs.2 des Staatsvertrages i.V.m. § 5 Absätze 2 und 3 HZG – die Studienplätze insbesondere
 1. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
 2. nach dem Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten,
 3. nach der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
 4. nach besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten, außerschulischen Leistungen oder außerschulischen Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.
- (2) In dieser Quote ist die Auswahlentscheidung unter Verwendung von mindestens einem der in Absatz 1 Nr.1 bis 4 genannten Kriterien zu treffen. Eine Kombination der Kriterien ist möglich. Eine Unterteilung der Quote in zwei Unterquoten ist möglich, wobei dann für jede Unterquote Satz 1 Anwendung findet.
- (3) In den Vergabeverfahren bis einschließlich Wintersemester 2021/22 wird für die Bildung der Rangliste als ein Kriterium zusätzlich die Dauer der Zeit seit dem Erwerb der für den gewählten Studiengang einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit) nach folgenden Maßgaben berücksichtigt:
 1. In dem Vergabeverfahren zum Wintersemester 2020/21 wird eine Wartezeit von 15 Semestern und mehr neben den Kriterien nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 mit 45 Prozent gewichtet.
 2. In dem Vergabeverfahren zum Wintersemester 2021/22 wird eine Wartezeit von 15 Semestern und mehr neben den Kriterien nach Absatz 1 Nr.1 bis 4 mit 30 Prozent gewichtet.
 3. In den Nummern 1 und 2 nimmt die Gewichtung bei einer Wartezeit von weniger als 15 Semestern linear ab.
 4. Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung der Wartezeit besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze beteiligt.
- (4) Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und deren Einzelnoten werden in dieser Auswahlquote nicht berücksichtigt.

§ 3

Auswahlkriterien für das Auswahlverfahren der Hochschule

- (1) Im Auswahlverfahren der Hochschule (AdH) gemäß Artikel 10 Abs.1 S.1 Nr.3 des Staatsvertrages vergibt die RWTH nach Artikel 10 Abs.3 des Staatsvertrages i.V.m. § 5 Abs. 4 HZG die Studienplätze insbesondere
 1. nach folgenden Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung:
 - a.) Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Note und Punkte),
 - b.) gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben;
 2. nach folgenden Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung:
 - a.) Ergebnis eines fachspezifischen Eignungstests,
 - b.) Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten,
 - c.) Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
 - d.) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.
- (2) In die Auswahlentscheidung ist neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 1 Nummer 1 a und b mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium einzubeziehen; im Studiengang Medizin ist zusätzlich mindestens ein weiteres schulnotenunabhängiges Kriterium zu berücksichtigen. Mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium ist erheblich zu gewichten.
- (3) In die Auswahlentscheidung fließt mindestens ein fachspezifischer Eignungstest nach Absatz 1 Nummer 2 a.) ein.
- (4) Gemäß § 5 Abs.4 HZG ist eine Unterteilung der Quote in bis zu drei Unterquoten möglich; in diesem Fall findet Artikel 10 Abs. 3 des Staatsvertrages für jede Unterquote Anwendung. Abweichend von S. 1, 2. HS kann die Hochschule für eine Unterquote im Umfang von bis zu 15 Prozent der in dieser Quote verfügbaren Studienplätze festsetzen, dass nur ein Kriterium oder mehrere Kriterien ausschließlich nach Artikel 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 des Staatsvertrages oder ausschließlich nach Artikel 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages verwendet werden.

§ 4

Vorauswahl

Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren nach §§ 2 und 3 kann nur zur Durchführung aufwendiger, individualisierter Auswahlverfahren durch Ordnung begrenzt werden. Die Möglichkeiten der Vorauswahl sind in § 6 HZG geregelt.

§ 5 Entscheidung über die Auswahlkriterien

- (1) Die für die jeweiligen Studiengänge zuständigen Fakultäten entscheiden durch Fakultätsratsbeschluss, welche Auswahlkriterien in der ZEQ gemäß § 2 sowie für das AdH gemäß § 3 in den jeweiligen Studiengängen angewendet werden und ob und ggf. nach welchen Kriterien eine Vorauswahl stattfinden soll.
- (2) Die Fakultät teilt ihre Entscheidung nach Abs. 1 dem Rektorat jeweils bis zum 31. Januar für das darauffolgende Wintersemester und jeweils bis zum 31. Juli für das darauffolgende Sommersemester mit.
- (3) Die für ein jeweiliges Semester anzuwendenden Kriterien werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der RWTH Aachen für das Auswahlverfahren in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 22.06.2006 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 1095 – S. 9680 – 9682) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der RWTH Aachen vom 23.04.2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 06.05.2020

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger